

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie von Ehrenbezeichnungen durch die Stadt Templin (Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Abs. 2 Pkt. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auszeichnungen

In Würdigung herausragender Verdienste auf dem Gebiet

- der Politik,
- der Kultur und Kunst, der Wissenschaften und des Sports,
- der Wirtschaft und Stadtentwicklung,
- des kirchlichen Lebens sowie
- des gesellschaftlichen Engagements

kann die Stadt Templin

das Ehrenbürgerrecht und/oder

eine Ehrenbezeichnung nach § 6 dieser Satzung verleihen.

(2) Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um die Stadt Templin und ihr Ansehen verdient gemacht haben.

(3) Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten ist möglich, setzt jedoch das Einverständnis der Berechtigten voraus.

(4) Die Auszeichnung erfolgt öffentlich, in der Regel in einer Stadtverordnetenversammlung oder in einer feierlichen Veranstaltung der Stadt.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Templin zu vergeben hat. Sie kann bei besonders herausragenden Verdiensten für die Stadt verliehen werden.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form einer Ehrenurkunde dokumentiert.

§ 3 Vorschläge zur Verleihung

(1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung an Personen können von jedermann unterbreitet werden.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Die Wohnereigenschaft, das Bürgerrecht in der Stadt Templin oder die deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht Voraussetzung.

§ 4 Entscheidung über die Verleihung

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 5 Verleihung Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch Überreichung einer Urkunde verliehen.

- (2) Alle mit der Verleihung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind dem Stadtarchiv Templin zu übergeben.

§ 6 Ehrenbezeichnungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen kann nach dem Ausscheiden aus einer mindestens 20jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
(2) Die Ehrenbezeichnung wird durch den Bürgermeister der Stadt Templin anhand einer Urkunde verliehen.

§ 7 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und Ehrenbezeichnungen, Rückgabe der Auszeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person, welches dem Ansehen der Stadt Templin in erheblichen Maße schadet, kann das Ehrenbürgerrecht sowie die Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Stadt Templin zurückzugeben.
(2) Die Aberkennung der Ehrung kann durch jedermann beantragt werden. Die Begründung des Antrages muss schriftlich und in nachprüfbarer Form erfolgen. Über anonyme Anträge wird nicht beraten.
(3) Die rechtskräftige Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Auszeichnungen erfahren. Jede Ehrung kann jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

§ 9 Eintragung in die Liste der Geehrten

In der Stadt Templin wird eine Liste der Geehrten gemäß § 1 dieser Satzung angelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, 12.07.2010

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin